

Advokatur am Falkenstein

Eingeschrieben

An den leitenden Staatsanwalt
des Kantons Thurgau
Staubeggstr. 8
8510 Frauenfeld

22. März 2006

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt

Namens und im Auftrage von

Dr. Erwin Kessler, Präsident Verein gegen Tierfabriken (VgT) Schweiz,

wohnhaft Im Büel 2, 9546 Tuttwil,

Beschwerdeführer (BF)/Opfer

vertreten durch den Unterzeichneten

erhebe ich hiermit

Beschwerde nach § 211 und 212 StPO

gegen die Untersuchung des Bezirksamtes Arbon, Herr Vizestatthalter Kurt Brunner

in Sachen
SU.2005.202

Hans Kesselring und Beteiligte

mit folgendem

lic. iur. HSG Rolf W. Rempfler
Rechtsanwalt / Urkundsperson
Eingetragen im SG-Anwaltsregister

Tel. Nr. +41 71 242 66 51
Fax Nr. +41 71 242 66 52

PC-Konto 90-64927-4
MWST-Nr. 634 009

Dr. iur. Frank Th. Petermann
Rechtsanwalt / Urkundsperson
Eingetragen im SG-Anwaltsregister

iur. Mitarbeiterin:
lic. iur. Christa Rempfler

CH-9006 St. Gallen-Schweiz
Falkensteinstrasse 1, Postfach 112

rr@falkenstein.ag
www.falkenstein.ag

RECHTSBEGEHREN

1. Vizestatthalter K. Brunner sei das Verfahren wegen Befangenheit als UR zu entziehen;
2. Gegen den Hauptangeschuldigten Hans Kesselring sei Anklage wegen versuchten Totschlages, Körperverletzung und Sachbeschädigung zu erheben;
3. Die aus unerfindlichen Gründen nicht an die Hand genommene Untersuchung gegen die wegen unterlassener Nothilfe und Sachentziehung Mitbeschuldigten Jakob Germann, Myriam Kesselring und die Wirtin des Restaurants Frohsinn sei endlich durchzuführen; unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Staates.

BEGRÜNDUNG:

Zu Antrag 1: Befangenheit von Vizestatthalter K. Brunner als UR

1. Die Einvernahme des Hauptangeschuldigten Hans Kesselring (K.) am 9. März 2006 durch Vizestatthalter Brunner (UR) glich von Anfang an eher einer Diskussion zwischen dem UR und K. als einer korrekten Einvernahme. Nur wenig wurde protokolliert, und dies erst, nachdem die Aussagen des K., der ohne Anwalt erschienen war, jeweils für ihn günstig zurechtgebogen waren. Die Einvernahme dauerte eine $\frac{3}{4}$ -Stunde. Das Einvernahmeprotokoll umfasst jedoch nur gerade drei Seiten. Zum Vergleich: Die Einvernahme des K. durch die Kantonspolizei am 18. Mai 2005 dauerte zwar doppelt so lang, das Protokoll ist jedoch vier Mal umfangreicher.
2. Als K. schilderte, wie er auf das Opfer losgegangen sei, grinste der UR.
3. Das Opfer sowie die Zeugin Nef haben sinngemäss übereinstimmend ausgesagt, dass Kesselring, während er das Opfer auf den Boden drückte, mehrmals schrie, er bringe ihn um, er breche ihm das Genick, es sei ihm gleich, wenn er ins Gefängnis komme. Die Zeugin Nef sagte präzise aus (Einvernahme vom 27. Mai 2005, S. 4):

"Schon zu Beginn und bis jetzt schrie Kesselring immer wieder 'ich brech dir's Genick du Siech, i bring di um', es sei ihm gleich auch wenn er ins Zuchthaus komme, er habe 5 Enkel und für diese werde gesorgt."

4. Die Nennung der fünf Enkel hat auch das Opfer gehört (Polizeieinvernahme vom 30. Mai 2005, S. 4).
5. Diese sowohl vom Opfer wie von der Zeugin Nef schon bei der ersten Einvernahme bezeugte Aussage des K. belegt dessen Tötungsabsicht und ist deshalb ganz offensichtlich von zentraler Bedeutung. Bei der Einvernahme des K. unternahm der UR alles, um diesen zentralen Punkt zu verschleiern. Entlarvende Aussagen des K. wurden nicht protokolliert:
6. Auf die Frage, ob K. gedroht habe, dem Opfer das Genick zu brechen, es sei ihm egal, wenn er ins Zuchthaus komme, für seine fünf Enkel sei gesorgt (Protokoll S. 2), bestritt K., dies gesagt zu haben, er habe stattdessen gesagt, wegen seinen Enkeln wolle er nicht fünf Jahre in die Kiste. Auf die Frage des UR, woher das Opfer denn gewusst haben soll, dass er fünf Enkel habe, ob es überhaupt so viele seien, antwortete Kesselring spontan:

"Ja, äh..... jetzt sind es sechs" wobei er bei der Zahl sechs zögerte.
7. Auf die Frage des UR, ob es damals fünf gewesen seien, überlegte K. nochmals und begann dann langsam die Namen seiner Enkel aufzuzählen und sagte schliesslich, es seien sechs, "seit Weihnachten".
8. Dieses entlarvende Aussageverhalten des K. protokollierte der UR nicht, auch nicht auf ausdrückliche Aufforderung des Opfers hin, dies vollständig zu protokollieren. Statt dessen legte der UR dem K. folgendes in den Mund: "Es sind also nicht fünf, sondern sechs Enkel.", was K. bestätigte, worauf nur das protokolliert wurde. Dann legt der UR dem K. noch in den Mund, vielleicht habe er auch die Enkel erwähnt, was dieser durch undeutliches Brummen "bestätigte" und dann so protokolliert wurde.
9. Hierauf verliess das Opfer die Einvernahme mit dem Protest, er anerkenne diese Einvernahme nicht als rechtmässig.
10. Der Hinweis des UR, das Opfer könne dann am Schluss Bemerkungen machen, ist offensichtlich nicht geeignet, eine korrekte Protokollierung sicherzustellen - nur schon des

halb, weil am Schluss einer langen Einvernahme nicht mehr jede nicht sofort korrekt protokollierte Aussage präsent ist und Protokollanmerkungen des Opfers lediglich noch eine Behauptung - mehr oder weniger ohne Beweiswert - darstellen. Bei nochmaliger Befragung des Angeschuldigten dazu, merkt dieser in aller Regel die Verfänglichkeit seiner Aussage und kann sich dann weigern, diese zu bestätigen. Das Opfer hat schon vielen Einvernahmen in verschiedenen Kantonen beigewohnt und noch nie erlebt, dass ein sachlicher Hinweis zur Protokollierung nicht aufgenommen, sondern stur ignoriert und mit blosser Wegweisungsdrohung quittiert wurde. Sofortige sachliche Hinweise zur Protokollierung sind zweckmässig und können nicht störenden und beeinflussenden Zwischenrufen und Kommentaren gleichgesetzt werden, welche zu Recht nicht geduldet werden und vom Opfer auch nicht gemacht wurden.

11. Auffallenderweise hat der UR kein Vorstrafenregister zu den Akten genommen. Vielleicht hat K. früher schon einschlägig delinquent, was strafverschärfend zu berücksichtigen wäre. Es ist bekannt, dass K. auch schon den Kantonstierarzt bei einer Kontrolle tätlich angegriffen hat, wobei dieses Verfahren nach Informationen des Opfers noch hängig ist, diesbezüglich also keine Vorstrafe besteht. Immerhin wäre jenes Verfahren zusammen mit dem vorliegenden zu beurteilen.
12. Ein UR, der einen Angeschuldigten derart parteiisch schützt und zu dessen Gunsten entscheidende Aussagen im Protokoll unterschlägt, ist unzumutbar und wegen offensichtlicher Voreingenommenheit für den Angeschuldigten sofort zu suspendieren.
13. Gemäss Polizeibericht vom 9. Juni 2005, S. 4, unterzeichnete K. einen Strafantrag gegen das Opfer wegen Körperverletzung und legte ein ärztliches Zeugnis vor. „Gemäss diesem handelt es sich um eine Kratz- oder Schürfwunde. Bezüglich dieser Anzeige verweise ich auf den separaten Anzeigerapport.“ Im Gegensatz zur Anzeige des K. wegen Hausfriedensbruch fand bezüglich dieser Anzeige von K. wegen einfacher Körperverletzung keine Überweisung an die Staatsanwaltschaft Winterthur-Unterland statt, woraus zu schliessen ist, dass der UR diesbezüglich bereits vor seiner Gerichtsstandsabklärung eine Nichtanhandnahmeverfügung nach § 73 StPO erlassen hat. Mit Schreiben vom 18. Januar 2006 bat der Unterzeichnete um Zustellung derselben zur Orientierung, unter Hinweis auf StPO-Kommentar Zweidler, Rz. 13 zu § 73, wonach die Nichtanhandnah

meverfügung dem Angeschuldigten zuzustellen ist, wenn er wie im vorliegenden Fall von der Anzeige schon Kenntnis hat. Mangels Reaktion hat der Unterzeichnete mit Schreiben vom 24. Februar 2006 nachgehakt, seither aber unverändert keine Reaktion erhalten.

Beweis:

- Schreiben RA Rolf W. Rempfler an UR Vizestatthalter Kurt Brunner vom 18. Januar 2006 iS Kesselring/Kessler **Beilage 1**
- Schreiben RA Rolf W. Rempfler an UR Vizestatthalter Kurt Brunner vom 24. Februar 2006 iS Kesselring/Kessler **Beilage 2**

14. Auch der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 9. November 2005 („Geht zur Kenntnisnahme und weiteren Erledigung an das BA Arbon.“) betreffend Sicherstellung der Digital-Fotos der KAPO auf einer CD hinsichtlich der von K. frisch montierten Zutrittsverbotstafel ist offenbar keine Folge geleistet worden, obwohl diese Beweissicherung nicht nur bezüglich des von K. gestellten Antrages wegen Hausfriedensbruch bedeutsam ist, sondern auch bezüglich der von K. als Angeschuldigter sinngemäss behaupteten Notwehr-Situation, wonach er sich – wenn auch völlig unverhältnismässig – gegen einen angeblich unerlaubten Betreter seines Stalles zur Wehr gesetzt habe. In den nun mit Sendung vom 10. März 2006 zur Einsicht eröffneten Akten fehlt die betreffende Photo-CD der KAPO jedoch.

Beweis:

- Schreiben RA Rolf W. Rempfler an StA Dr. Pius Schwager vom 28. Oktober 2005 betr. Beweissicherung **Beilage 3**

15. Diese Unterlassungen des UR sind als objektive Tatsachen zumindest geeignet, Misstrauen in die Unbefangenheit zu erwecken.

16. Als weiteres Indiz für die Befangenheit des UR kommt hinzu, dass die Strafuntersuchungen gegen K. wegen Schächten und Angriff auf den Kantonstierarzt nach Informationen des Opfers noch immer nicht abgeschlossen sind, mithin verschleppt werden. Die er

währten Strafuntersuchungen müssten zusammen mit dem vorliegenden Strafverfahren beurteilt werden.

Zu Antrag 2: Anklageerhebung wegen versuchten Totschlages, Körperverletzung und Sachbeschädigung

17. Der UR hat die Einvernahme des Angeschuldigten wie oben dargelegt so manipuliert, dass der versuchte Totschlag verschleiert wurde. Der UR hat K. lediglich Körperverletzung, Drohung und Sachbeschädigung vorgehalten (S. 3), womit klar ist, dass er den Totschlagversuch nicht zur Anklage bringen will.

18. Gemäss Beschwerdeentscheid der Anklagekammer des Kantons Thurgau vom 1. November 2005 präjudizierte die Zuweisungsverfügung der Staatsanwaltschaft an das Bezirksamt Arbon hinsichtlich des angezeigten Mordversuches/Tötungsversuches noch überhaupt nichts (vgl. auf S. 8 unten), da der Zuweisungsentscheid vor dem nachfolgenden Strafuntersuchungsverfahren erfolge und dass dieser "zu einem solchen Zeitpunkt erst aufgrund einer prima-facie Beurteilung anhand der Ergebnisse des (polizeilichen) Ermittlungsverfahrens vorgenommen werden kann bzw. muss und somit das zu diesem Zeitpunkt noch völlig unbekanntes Ergebnis der nachfolgend durchzuführenden Strafuntersuchung noch nicht antizipiert werden kann und darf. So ist es ohne weiteres möglich, dass die Zuständigkeitsregelung im Verlaufe einer Strafuntersuchung aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse wieder geändert werden muss." Mit Schreiben vom 24. Februar 2006 an den UR wurde dieser darauf aufmerksam gemacht, dass es verfehlt wäre anzunehmen, dass der Vorwurf des Mordversuches/Tötungsversuches mit der Abtretung an das Bezirksamt Arbon vom Tisch sei.

Beweis:

- Schreiben RA Rolf W. Rempfler an UR Vizestatthalter Kurt Brunner vom 24. Februar 2006 iS Kessler/Kesselring

Beilage 4

19. Dessen ungeachtet will der UR die zumindest einen Totschlagversuch beweisenden Umstände offenbar nicht wahrnehmen. Dieser Totschlagversuch ergibt sich aus dem ermittelten Sachverhalt zumindest so klar, dass die Beurteilung dem Gericht zu überlassen ist. Eine untersuchungsrichterliche Einstellung ist nur zulässig, wenn die Beweislage für eine

Verurteilung nicht ausreicht. In casu ist jedoch erstellt, dass K. auf zwei verschiedene Arten versuchte, das Opfer zu töten, unter verbaler Unterstreichung seiner Tötungsabsicht. Es ist ohne (politische) Voreingenommenheit nicht zu erklären, warum das für eine Anklageerhebung nicht genügen soll. Was braucht es mehr für eine Bejahung des Versuchsstadiums? Die blossе Bestreitung eines unglaubwürdigen, sich mehrfach widersprechenden und der Falschaussage überführten Angeschuldigten kann nicht genügen, übereinstimmende Zeugenaussagen zu ignorieren, wie dies in casu UR Brunner tut.

20. Als Anschauungsbeispiel verweise ich auf ein in der NZZ vom 18. Oktober 2005 besprochenes Urteil des Zürcher Obergerichts, worin es um ein Kind ging, das nach wiederholten Schlägen des Vaters gestorben war, worauf der Staatsanwalt nicht eventualvorsätzliche Tötung, sondern bloss schwere Körperverletzung eingeklagt hatte. Das Gericht verwies die Anklagebehörde „auf mehrere Zornesausbrüche, bei denen der Angeklagte gedroht hatte, sein angebliches uneheliches Kind eines Tages umzubringen“.

Beweis:

- NZZ-Gerichtsberichterstattung betr. Urteil ZH-OGer,
in NZZ v. 18. Oktober 2005, S. 45

Beilage 5

21. Auch im vorliegenden Fall drohte K. mehrmals, das Opfer umzubringen. Sogar der mitbeschuldigte Jakob Germann gab zu, Kesselring noch nie so gesehen zu haben, „Er hatte richtig Schaum an den Lippen.“ (pol. EV-Protokoll vom 20. Mai 2005, S. 2), „Er [Kesselring] hat schon in seinem Zustand zu mir gesagt, ich soll ihm helfen, den Mann ins Gülleloch zu werfen.“ (pol. EV-Protokoll vom 20. Mai 2005, S. 8) und zu diesem von Germann erwähnten „Zustand“ des K. sagte dieser, er habe „im Affekt“ gehandelt (UR-EV vom 9. März 2006, S. 3).

Rekapitulation des Sachverhalts

Vorbemerkungen

22. Das Opfer, Erwin Kessler, hat den Sachverhalt unmittelbar nach dem Zwischenfall vom Freitag vor Pfingsten (13. Mai 2005) aufgeschrieben und so in seiner schriftlichen An

zeige vom 16. Mai 2005 wiedergegeben. Das Opfer hat sich nicht in Widersprüche verwickelt und seine Aussagen sind vor dem Hintergrund der Aussagen der anderen am Tatort anwesenden Personen glaubhaft. Das Opfer hat an seiner Sachverhaltsdarstellung nachträglich lediglich eine einzige Korrektur vorgenommen, die sich anlässlich der polizeilichen Einvernahme ergeben hat, dass es sich nämlich nicht richtig an die genauen baulich-geometrischen Verhältnisse beim Stalleingang erinnert hatte. Dies ergab sich anlässlich der Einvernahme anhand von Skizzen und Polizeifoto. Da dieser Punkt im Einvernahmeprotokoll unverständlicherweise nur kurz und pauschal festgehalten wurde, reichte das Opfer mit schriftlicher Eingabe vom 13. Juni 2005 eine Ergänzung nach.

23. Auch die Einvernahme von K. wurde im Protokoll in unverständlicher Weise gekürzt wiedergegeben. So erklärte der ermittelte Polizist Wm Walter Bamert dem Opfer anlässlich dessen Einvernahme, K. habe das "Zutritt verboten"-Schild angebracht, weil Besucher Seuchen in den Stall schleppen könnten. Der Geschädigte hat hierauf mit schriftlicher Eingabe vom 7. Juni 2005 einen Beweisantrag gestellt. Später zeigte sich anlässlich der Akteneinsicht, dass im Polizei-Protokoll vom 18. Mai 2005 diese Aussage Kesselrings nicht protokolliert worden war, obwohl sie dem einvernehmenden Beamten wichtig genug schien, sie dann dem Opfer vorzuhalten. Diese Vorhaltung wurde ebenfalls nicht protokolliert.

24. Der Hauptangeschuldigte K. hat sich bei der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 9. März 2006 mehrfach in Widerspruch gesetzt zur Polizeieinvernahme vom 18. Mai 2005:

In der Polizeieinvernahme sagte er aus (S. 2):

"Ich habe zu Kessler gesagt, dass wenn er alles vergesse und sich hier nicht mehr blicken lasse, werde ich ihn gehen lassen. Er hat nie ein Wort gesagt."

Das deckt sich mit der Sachverhaltsschilderung des Opfers auf S. 3 seiner Strafanzeige.

Vor dem Untersuchungsrichter behauptete er dann, das auf den Boden gedrückte Opfer habe gesagt, es werde den ganzen Tag vergessen, wenn er es loslasse.

Auch bezüglich des Schildes "Betreten verboten" versuchte er, die Justiz mit Lügen irre zu leiten (*siehe unten Ziffer 25.13 - 25.15*).

25. Insgesamt präsentiert sich der Sachverhalt heute so, wie vom Opfer von Anfang an widerspruchsfrei dargestellt, nämlich wie folgt:

25.1

Aufgrund einer Meldung eines Reiters, K. halte 50 Pferde in verbotener Anbindehaltung in einem dunklen Stall (zum Verbot der Anbindehaltung siehe www.vgt.ch/vn/0303/Gutachten-Niggli.pdf), ging das Opfer in seiner Eigenschaft als Präsident des VgT am Freitag, den 13. Mai 2005, um ca 15.45 Uhr, bei diesem Betrieb vorbei, begleitet von einer Reiterin und Pferdekennnerin (Zeugin Denise Nef), welche das Opfer, das sich mit Pferden eher wenig auskennt, von früherer tierschützerischer Zusammenarbeit her kannte. Das Opfer hatte vor, K. offen aufzusuchen und ihn mit der eingegangenen Meldung zu konfrontieren und abzuklären, ob diese Meldung ernst zu nehmen und berechtigt sei. Das offene Auftreten am helllichten Tag unter den Augen von Nachbarn lässt diese Aussage glaubwürdig erscheinen. Die Zeugin Denise Nef sagte in gleichem Sinne aus.

25.2

Da das Opfer die Örtlichkeiten nicht kannte, parkte er sein Fahrzeug auf dem damals leeren Parkplatz beim Restaurant Frohsinn und ging dann mit seiner Begleiterin den Hausnummern nach zur Pferdehandlung von K. auf die Nachbarliegenschaft hinüber. Auf die Frage, warum er nicht direkt vor dem Haus von Kesselring geparkt hatte, antwortete das Opfer in der polizeilichen Einvernahme: weil auf dem "grossen, leeren Parkplatz" viel Platz gewesen sei und es in solchen Fällen gerne zuerst am Objekt vorbeigehe, um sich ein Bild der Situation zu machen. Diese Aussage ist glaubhaft, macht es doch durchaus Sinn, dass ein Tierschützer, der sich mit einer ihm bislang völlig unbekanntem Tierhaltung und Örtlichkeit zu befassen hat, zuerst einen äusseren Eindruck gewinnen möchte. Dies ist zweckmässig, weil sich der Charakter des Tierhalters oft schon an der Ordnung um den Stall herum ablesen lässt. Mit heimlichem Herumschleichen, wie der Hauptangeschuldigte K. dies darstellt, hat dies nichts

zu tun; dazu wäre ein nächtlicher Zeitpunkt offensichtlich geeigneter, als ein sonniger Nachmittag, mit herumstehenden Leuten (Kinder, der Zeuge Germann und weitere, gemäss den verschiedenen Aussagen).

25.3

Die Pferdehandlung von K. ist für Ortsfremde baulich unübersichtlich, was die Zeugin Denise Nef bestätigte. Die beiden gingen auch deshalb zuerst einmal auf der Strasse der Liegenschaft entlang, vorbei am Wohnhaus wo kein Eingang zu sehen war (*und wo übrigens nicht K., sondern sein Sohn wohnt*), und sahen dann die am Stall angebrachte Firmentafel mit der Aufschrift "Pferdehandel Kesselring", welche den Besuchern den Weg weist.

25.4

Die Zeugin Denise Nef, eine erfahrene Reiterin und tierärztliche Naturheilerin, die sich in Pferdestallungen und mit den in Pferdtkreisen herrschenden Gepflogenheiten auskennt, sagte angesichts dieser Tafel zum Opfer (siehe Polizeiprotokoll Nef S. 3): Dann können wir hier reingehen, das wird der offizielle Eingang sein. Die beiden gingen geradewegs zum Eingang, wobei das Opfer beim Eingang noch kurz innehielt und durch eine offene Türe in einen Nebenstall blickte, dort angebundene Pferde bemerkte und davon zwei Fotos machte.

Die Tatsache, dass Kesselring, der nicht im Wohnhaus nebenan wohnt, dann tatsächlich im Stall angetroffen wurde, erwies die Vermutung, dass K. hier zu suchen sei, als richtig.

Zudem sagte die Zeugin Nef, eine erfahrene Reiterin, glaubhaft aus, dass dies den landesüblichen Gepflogenheiten beim Besuch von Pferdestallungen entspreche.

Der Besuch erfolgte eindeutig nicht provokativ. Es wurde nicht heimlich herumgeschnüffelt, vielmehr gingen das Opfer und seine Begleiterin in aller Öffentlichkeit - es hatte Leute herum - direkt zum Eingang. Dies bestätigt der Nachbar Germann, der auf der anderen Strassen- seite stand und bei der Polizeieinvernahme aussagte, die beiden seien "zielstrebig" zum Eingang gegangen (pol. EV vom 20. Mai 2005, S.).

25.5

Die Zeugin Denise Nef sagte aus (S. 3 des Polizeiprotokolls), sie sei dann durch die Türe gegangen und in einen schmalen Gang gelangt. Dabei sprach sie von "wir", womit sie sich und das Opfer meinte. Sie hatte offenbar nicht bemerkt, dass das Opfer wie oben unter Ziffer 4 beschrieben, vor dem Haupteingang kurz inne hielt, um in den Nebenstall zu blicken.

25.6

Auf die Frage, wer den Stall zuerst betreten habe, antwortete das Opfer (S. 6): "Wahrscheinlich ich." Damit drückte er aus, dass er sich nicht erinnere, aber gewöhnlich vorangehe. Später in der Einvernahme, als die bauliche Situation und das Fotografieren im Detail besprochen wurde, ergab sich dann der genaue Ablauf beim Betreten des Stalles so wie oben beschrieben.

25.7

Das Opfer sagte bei der Polizeieinvernahme wahrheitsgemäss aus, dass es durch die linke Türe zwei Aufnahmen gemacht habe. Mit dieser Aussage konnte es offensichtlich nichts zu seinen Gunsten herausholen, umso mehr als es dabei noch der irrigen Annahme war, diese linke Tür hätte sich nicht *vor*, sondern unmittelbar *hinter* dem Haupteingang zur Pferdehandlung befunden. Diese Aussage ist deshalb glaubhaft und zeigt, dass das Opfer den Sachverhalt wahrheitsgemäss geschildert hat.

25.8

Der wegen unterlassener Nothilfe mitangeschuldigte Nachbar, Jakob Germann, äusserte sich zu diesem Punkt undifferenziert dahingehend, die beiden Personen seien über den Hofplatz gegangen und dort direkt in den Stall. Für das weitere schränkte er dann ein (S. 2 des Polizeiprotokolls), er habe den Vorfall vor dem Stall "nicht so genau gesehen", da er auf der anderen Strassenseite gewesen sei.

25.9

Germanns Aussage, die beiden seien "direkt in den Stall" gegangen, lässt sich zwanglos und einleuchtend in den bisher erstellten Sachverhalt einordnen:

Vorerst ist festzuhalten, dass Germann das nicht ungewöhnliche Ankommen von zwei Besuchern offensichtlich weniger aufmerksam beobachtete als den sich später abspielenden Tumult auf dem Hofplatz mit Peitschenschlägen etc. Wenn er schon diesen Tumult nach eigener Aussage "nicht so genau gesehen" hat (S. 2 der Polizeiprotokolls), dann erst recht nicht die unspektakuläre Ankunft der zwei Besucher.

Germann sah die Zeugin Nef durch den Haupteingang im Stall verschwinden, während das Opfer kurz im Türrahmen der linken, offenen Türe stehen blieb, um zu fotografieren. So verschwanden bei unaufmerksamer, unbewusster Wahrnehmung für Germann subjektiv beide Personen sofort im Stall.

25.10

Kaum war das Opfer mit den zwei Fotos fertig, hörte es seine Begleiterin (Zeugin Nef) sagen: "Dort hinten ist jemand". Hierauf folgte das Opfer seiner Begleiterin in den Stallgang, wo sie den entgegenkommenden Unbekannten trafen und ihn fragten, ob er Kesselring sei.

25.11

Kesselring selber schildert wie folgt, wie er die beiden unbekanntem Besucher bemerkt und begrüsst habe (Polizeirapport S. 1): Er habe zusammen mit seiner Schwiegertochter hinter dem Stall gearbeitet. Als sie fertig gewesen seien, sei er durch den Stall (von ihm als "Schopf" bezeichnet) "Richtung Haus" gegangen. Im Stall sei ihm dann eine Frau in Reithosen und Reitstiefeln entgegengekommen. Gleich dazu sei ein Mann aus dem anderen Stall auch in den "Schopf" gekommen.

25.12

Diese Aussage stimmt mit der Sachverhaltsdarstellung des Opfers überein. Das Opfer wurde für Kesselring sichtbar, nachdem sich dieser von der Tür des Nebensalls abgewendet hatte und seiner Begleiterin in den Hauptstall folgte. Dadurch hatte es für Kesselring den Anschein, das Opfer sei aus dem Nebensall gekommen. Die Tür zum Nebensall ist gegenüber dem Haupteingang leicht zurückversetzt (siehe Polizeiaufnahmen). Kesselring konnte um die Ecke nicht sehen, ob das Opfer im Nebensall war oder nur im Türrahmen stand. Obwohl er annahm, das Opfer sei aus dem Nebensall herausgekommen, störte ihn dies offensichtlich ebenso wenig wie das Betreten des Hauptstalles - ein für Besucher von Pferdestallungen übliches Verhalten. Kesselring beanstandete dies denn auch, wie er sowohl in der polizeilichen wie auch in der untersuchungsrichterlichen Befragung aussagte, in keiner Weise. Die Details des genauen Ablaufes sind deshalb nur hinsichtlich des vom Sohne Kesselrings, Ulrich Kesselring, eingereichten Anzeige wegen angeblichem Hausfriedensbruch relevant, wobei diese inzwischen bereits durch eine Einstellungsverfügung erledigt ist. Eine Provokation Kesselrings durch das Verhalten des Opfers und seiner Begleiterin lag bis dahin nach übereinstimmenden Aussagen objektiv nicht vor.

25.13

Kesselring behauptete, seit einem oder zwei Jahren habe es beim Haupteingang ein Schild "Betreten verboten". Dieses Schild wurde weder vom Opfer noch von der Zeugin Nef bemerkt (Polizeiprotokoll des Opfers S. 13, der Zeugin Nef S. 14 f.). Die Polizeiaufnahmen, die drei Tage nach dem Vorfall gemacht wurden, zeigen das Schild mit nigelnagelneuen, funkelnden Schrauben. Verzinkte Schrauben oxidieren im Freien rasch und werden nur noch matt-glänzend. Dies hat ein vom Opfer im Nachgang zu Kesselrings Behauptung durchgeführter Augenschein klar bestätigt. Das Schild kann nicht schon jahrelang dort gehangen haben.

Beweisantrag:

- **Gutachten** darüber, ob verzinkte Schrauben im Freien nach einem oder zwei Jahren noch so glänzen können wie auf den digitalen Polizeiaufnahmen

25.14

Kesselring musste dieses Schild schon lange herumliegend gehabt haben und dieses dann nach dem Vorfall sofort montiert haben. Nur so ist sein Verhalten zu erklären, dass es ihn überhaupt nicht störte, im Stallgang Besucher anzutreffen (siehe oben Ziffer 25.12).

25.15

Unbestritten ist (übereinstimmende Aussagen des Opfers, der Zeugin Nef und von Kesselring selber), dass Kesselring den Besuchern freundlich entgegengegangen ist und diese ohne jeden Vorwurf wegen angeblich verbotenem Betreten des Stalles freundlich begrüusste.

Das ist jedoch nicht die typische Reaktion eines Stallbesitzers, der das Betreten des Stalles ausdrücklich per Tafel verboten hat und angeblich deswegen Gewalt gegen Besucher ausübt!

25.16

Unbestritten ist auch gemäss der übereinstimmenden Darstellung des Opfers, der Zeugin Nef und von Kesselring selber, dass weder das angeblich verbotene Betreten des Stalles noch das von ihm gar nicht bemerkte Fotografieren Anlass für seine Aggressionen waren, sondern einzig und allein seine vorgefasste Meinung betreffend das Opfer und die vermutlich in jahrelangen Stammtischgesprächen aufgebaute Wut auf diesen. Die Angriffe auf das Opfer erfolgten ohne Provokation des Opfers, welches auf Aufforderung hin den Stall sofort verliess und K. den Rücken zuehrte. K. griff das weggehende Opfer mehrfach von hinten an, sogar noch auf der anderen Strassenseite, wo er es von hinten zu Boden riss.

25.17

Wer bei der Begrüssung was sagte habe, ist von den Beteiligten unterschiedlich wiedergegeben worden. Es handelt sich um eine schlecht erinnerte Nebensächlichkei, die für das vorliegende Verfahren im Detail nicht relevant ist. Klar und unbestritten ist jedenfalls, dass

eine freundliche Begrüssung mit namentlicher Vorstellung stattgefunden hat und erst der gefallene Name des Opfers bei K. verbale und körperliche Aggressionen auslöste.

25.18

K. gab bei der Einvernahme zu, dass er aggressiv wurde, als er realisierte, dass es sich beim Besuch um den bekannten Tierschützer Kessler handelte (Polizeiprotokoll S. 2). In der untersuchungsrichterlichen Einvernahme gab er dann zu, sofort, nachdem ihm das Opfer namentlich vorgestellt worden sei, zugeschlagen zu haben (Protokoll S. 1: „Da machte es mir ‚klick‘ als ich den Namen gehört hatte.“).

25.19

K. behauptete in der Polizeieinvernahme, er habe *im Stallgang* mit der Peitsche auf das Opfer eingeschlagen, weil sich dieses seiner Aufforderung, es solle zum Teufel, widersetzt habe; das Opfer habe ihm hierauf die Peitsche weggenommen und sei *damit aus dem Stall gerannt* (Polizeiprotokoll S. 2 und 4).

25.20

Gemäss den übereinstimmenden Aussagen des Opfers (Strafanzeige S. 2; Polizeiprotokoll S. 3 und 8), der Zeugin Nef (Polizeiprotokoll S. 3 und 10), insbesondere aber auch des Mitbeschuldigten Nachbarn Jakob Germann (Polizeiprotokoll S. 2 und 4), hat Kesselring indessen auf dem Vorplatz, nicht im Stallgang, mit der Peitsche auf das Opfer eingeschlagen. Das Opfer kann deshalb nicht mit der Peitsche in der Hand aus dem Stall gerannt sein. Damit ist Kesselring in diesem wichtigen Punkt - angeblicher Einsatz der Peitsche *im* Stall wegen der angeblichen Weigerung den Stall zu verlassen - der Falschaussage überführt.

In Tat und Wahrheit verfolgte K. das Opfer mit Stössen und Faustschlägen in den Rücken zum Stall hinaus - das Opfer ging zwar sofort weg, rannte aber nie -, kehrte dann vor dem Stalleingang um und nahm die Peitsche hinter der Stalltür hervor und griff damit das Opfer und seine Begleiterin an (vom Opfer beim Weggehen über die Schulter zurückblickend wahrgenommen).

Wenn das Opfer weggerannt wäre, wie K. behauptet, hätte es vom schwer übergewichtigen K. nicht eingeholt werden können. Damit ist K. auch einmal mehr der Falschaussage überführt. Mit dieser Falschaussage wollte er offensichtlich sagen, das Opfer habe ein schlechtes Gewissen gehabt. In Tat und Wahrheit gab es hierfür keinen Grund, weshalb das Opfer bewusst nicht rannte, sondern lediglich durch Weggehen signalisierte, dass es keine Auseinandersetzung suchte.

Beweisantrag für den Bestreitungsfall:

- K. sei aufzufordern, vor dem Gericht zehn Meter zu rennen

25.21

Kesselrings Darstellung ist auch deshalb nicht glaubhaft, weil das Opfer nicht als gewalttätig bekannt ist und sich in casu besonnen verhalten und jede Eskalation vermieden hat.

25.22

Nach übereinstimmender Aussage des Opfers (Strafanzeige S. 2; Polizeiprotokoll S. 3 und 8) und der Zeugin Nef (Polizeiprotokoll S. 3 und 10) haben diese den Stall auf Aufforderung hin sofort verlassen und sind dabei von Kesselring mit Stößen in den Rücken verfolgt worden. Das Opfer gab in der Strafanzeige (S. 2) an, es habe diese Stösse und Schläge in den Rücken ohne Gegenwehr hingenommen, da es keine tätliche Auseinandersetzung mit Kesselring und allenfalls sofort hinzustossenden Dritten provozieren wollte, dass es vielmehr angenommen habe, dass es mit diesen Tötlichkeiten während den paar Schritten bis zur Stalltür sein Bewenden haben werde. Diese Darstellung deckt sich mit der Aussage der Zeugin Nef (Polizeiprotokoll S. 3). Nachdem die abweichende Aussage von K. nachweislich eine Falschaussage ist (Ziffer 25.19-25.20), mit der sich K. zu rechtfertigen versuchte, gibt es keine objektiven Gründe - weder andere Zeugenaussagen noch andere Indizien - , um an der übereinstimmenden Aussagen des Opfers und der Zeugin Nef zu zweifeln.

25.23

Beim Ausgang nahm Kesselring eine Pferdepeitsche hinter der Tür oder aus dem Nebenstall (im Polizeiprotokoll auf S. 3 von der Zeugin Nef als "Seitenkammer" bezeichnet) hervor und schlug damit auf die beiden Besucher ein, die soeben durch die Tür auf den Vorplatz hinausgegangen waren und auf die Strasse gingen. Das Opfer kehrte sich hierauf um und es gelang ihm, K. die Peitsche zu entwenden. Es gibt keine objektiven Gründe, an dieser Darstellung des Opfers zu zweifeln. Es liegen dazu nur Aussagen der Zeugin Nef und des Mitbeschuldigten Germann vor, welche dieser Darstellung zumindest nicht widersprechen.

25.24

Nachdem das Opfer K. die Peitsche weggenommen hatte, wurde er von K. mit Faustschlägen angegriffen. Dabei wurde das Opfer am Auge/Schläfe getroffen (siehe ärztliche Zeugnis). Darauf gab das Opfer Kesselring einen Tritt in den Bauch, was diesen momentan stoppte, worauf sich das Opfer wieder umdrehte und sein Weggehen fortsetzte. Dabei warf das Opfer die Peitsche über einen Gartenzaun. Diese Phase des Ablaufs wurde bei den Polizeieinvernahmen von keiner Seite bestritten oder wesentlich anders dargestellt.

Ein Widerspruch besteht nur insofern, als K. behauptet, das Opfer sei weggerannt, während dieser in Tat und Wahrheit bewusst nie rannte, weil es nach seiner Ansicht keinen Grund zum Wegrennen gab. Er verliess lediglich raschen Schrittes die Liegenschaft des K., wobei er diesem den Rücken zukehrte und so signalisierte, dass er der Wegweisung unverzüglich Folge leiste und nicht die Absicht habe, sich mit K. in eine Auseinandersetzung einzulassen.

25.25

Nachdem das Opfer die vor der Pferdehandlung Kesselring vorbeiführende Kantonsstrasse überquert und gerade das jenseitige Trottoir erreichte hat, wurde es von K. erneut von hinten angegriffen. K. gab bei der polizeilichen Einvernahme (S. 2) zu, dem Opfer über die Strasse "nachgerannt" zu sein und ihn auf dem jenseitigen Trottoir "eingeholt" und zu Boden ge

drückt zu haben. Diese Aussage bestätigte er in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme (S. 2).

25.26

Das Opfer schilderte diese Phase (Ziffer 25.25) im Wesentlichen ähnlich wie K. (Strafanzeige S. 2; Polizeiprotokoll S. 3 und 10): Als er das jenseitige Trottoir erreicht habe, sei er von K. überrascht und von hinten zu Boden gerissen und auf den Boden gedrückt worden.

25.27

Auch Germann sagte aus (Polizeiprotokoll S. 2), K. sei dem Opfer über die Strasse nachgerannt.

25.28

Während K. das Opfer auf den Boden drückte und ihm auf dem Kopf sass (pol. EV von K. S. 2) bzw. seinen Kopf zwischen seine Beine nahm (UR-EV von K. S. 2 oben), schrie er mehrmals, er bringe es um, breche ihm das Genick, es sei ihm gleich, wenn er ins Gefängnis komme, für seine fünf Enkel sei gesorgt (Einvernahme der Zeugin Nef vom 27. Mai 2005, S. 4). Gleichzeitig versuchte K., dem Opfer mit Faustschlägen das Genick zu brechen. Das Opfer schützte sich erfolgreich, indem er den Kopf anzog und die Nacken- und Rückenmuskeln anspannte. Es liegen keine objektiven Gründe vor, an dieser Darstellung des Opfers, welche von der Zeugin Nef bestätigt wurde (Polizeiprotokoll S. 4 und 11), zu zweifeln.

25.29

Nachdem es K. nicht gelang, dem Opfer das Genick zu brechen, versuchte er das Opfer Richtung Gullyloch fortzuzerren (von der Zeugin Nef bestätigt, Polizeiprotokoll S. 12). Dies gelang ihm jedoch nicht; das Opfer sperrte sich erfolgreich dagegen. Darauf forderte K. Germann auf, ihm zu helfen, das Opfer ins Gullyloch zu werfen, was Germann ablehnte (Strafanzeige S. 2; Polizeiprotokoll Germann S. 8. Polizeiprotokoll des Opfers S. 4).

25.30

Germann behauptete bei der Polizeieinvernahme weiter (S. 2 und 4), es habe auf dem Trottoir ein Boxkampf, ein "Ringkampf", eine "Schlägerei" zwischen Kesselring und dem Opfer stattgefunden. Die übereinstimmende Darstellung der Hauptbeteiligten (Ziffer 24 und 25) erweisen dies als Falschdarstellung, als gezielte Schutzbehauptung im Eigeninteresse des wegen unterlassener Nothilfe angeschuldigten Germann. Germann versuchte in der polizeilichen Einvernahme systematisch, den Vorfall als gewöhnlichen Händel ("jeder hat geschlagen und jeder hat eingesteckt", S. 4) darzustellen, bei dem keine Nothilfe nötig war, das Ganze sei eine "harmlose Prügelei" gewesen (S. 10). So behauptete er auch, der Versuch Kesselrings, das Opfer ins Güllenloch zu werfen, sei "nie ernst gemeint" gewesen und es habe "klar" keine Gefahr einer ernsthaften Verletzung bestanden. Germann will auch nicht gesehen haben, dass Kesselring auf das auf den Boden gedrückte Opfer einschlug. Damit versuchte der wegen unterlassener Nothilfe angeschuldigte German offensichtlich, sich selber zu entlasten; seine verharmlosende Einschätzung hat deshalb kein Gewicht.

Diese in eigenem Interesse erfolgten Verharmlosungen des wegen unterlassener Nothilfe angeschuldigten Germann stellen blosse Schutzbehauptungen dar, ohne Gewicht für die Beweiswürdigung - im Gegensatz zu den unbefangenen Aussagen der Zeugin Nef, welche bezüglich des Tötungsversuchs keinem Interessenkonflikt ausgesetzt war und als neutrale Zeugin zu werten ist. Ihre Aussagen bezüglich Tötungsversuch decken sich mit den Darstellungen des Opfers.

25.31

Der Frage, ob Kesselring versucht habe, das Opfer Richtung Güllenloch zu ziehen, ist Germann ausgewichen und hat sich dabei in Widersprüche verwickelt. Seine Antwort "Nein, keinen Millimeter." (Polizeiprotokoll S. 8) bestätigt objektiv lediglich, dass der Versuch misslang. Germann stellt dies so dar, als beweise das, dass es Kesselring gar nicht versucht habe. Gleichzeitig bestätigt er aber, dass Kesselring das Opfer "immer am Gurt gezogen" habe. Germann bestätigte auch die Aufforderung von K., er solle ihm helfen, das Opfer ins

Güllenloch zu werfen (Polizeiprotokoll S. 8). Bei Würdigung der gesamten Aussage Germanns ist seine verschleiern- und verharmlosende Darstellung objektiv als Bestätigung der Darstellung des Opfers – K. habe versucht, ihn ins Güllenloch zu werfen - zu betrachten.

25.32

K. behauptet, vom Opfer gebissen worden zu sein (Polizeiprotokoll S. 6). Diese Behauptung wird durch das ärztliche Zeugnis widerlegt. Darin wurde nur ein Kratzer diagnostiziert, der nicht durch einen Biss verursacht worden sein kann.

- **Beweisantrag:** Zeugeneinvernahme des Arztes.

Wo, wann und wie dieser Kratzer entstanden ist, ist unbekannt. Insbesondere ist völlig offen, ob diese Verletzung mit dem Vorfall in Zusammenhang steht.

25.33

Gebissen zu werden ist etwas Unverwechselbares. K. ist damit (nebst Ziffer 25.19-25.20) einer weiteren gezielten Falschaussage überführt.

25.34

K. bestreitet, das Opfer am Boden geschlagen zu haben (Polizeiprotokoll S. 6). Durch die übereinstimmenden Aussagen des Opfers und der Zeugin Nef und insbesondere auch durch das ärztliche Zeugnis des Opfers ist K. damit der vierten Falschaussage überführt (Strafanzeige S. 2; Polizeiprotokoll des Opfers S. 3 und 10; Polizeiprotokoll der Zeugin Nef S. 4 und 11).

Wer so offensichtlich und zielbewusst lügt, um sich zu entlasten, dessen Aussage haben keine Beweiskraft.

25.35

Während des Tötungsversuches auf dem Trottoir lief die Zeugin Nef zum Restaurant Frohsinn hinüber, um einen Notruf an die Polizei zu veranlassen. Auf Befehl von Myriam Kesselring, die ihr ins Restaurant nachgerannt war, verweigerte die zur fraglichen Zeit für das Restaurant verantwortliche Gerda Frei den verlangten Anruf bei der Polizei (Polizeiprotokoll Nef S. 4, Polizeiprotokoll Myriam Kesselring S. 6; Aktennotiz der Kapo zu den Aussagen von Gerda Frei).

25.36

Nach dem erfolglosen Versuch, die Polizei zu alarmieren, kehrte die Zeugin Nef zum Tatort zurück und versuchte durch Zureden K. zu bewegen, seinen fortgesetzten Angriff auf das Opfer abubrechen. K. verlangte vom Opfer, dass er sich "entschuldigen" müsse. Wofür, sagt er nicht. Das Opfer schwieg und verhielt sich weiterhin passiv-schützend.

25.37

Nachdem die beiden Versuche von K., das Opfer umzubringen, erfolglos geblieben waren, wusste K. nicht mehr recht weiter. Er liess das Opfer schliesslich los mit der Drohung, wenn es irgendwo verlauten lasse, was "in dieser halben Stunde passiert" sei, komme er zu ihm nach Hause und lege es um (Strafanzeige des Opfers S. 3; Polizeiprotokoll des Opfers S. 4 und 13). Die gleiche Drohung richtete er auch gegen die Begleiterin des Opfers, Denise Nef (Polizeiprotokoll Nef S. 12).

25.38

Das losgelassene Opfer stand auf, ging wortlos zum Auto zurück und fuhr mit seiner Begleiterin weg.

25.39

Von unterwegs rief das Opfer seinen Hausarzt an, dessen Praxis aber geschlossen war. Darauf telefonierte er dessen Vertreter, Dr. med. Arni, Aadorf, der gerade dabei war, die Sprechstunde zu schliessen. Er war aber bereit, das Opfer notfallmässig zu empfangen.

25.40

Das Opfer brachte hierauf seine Begleiterin zu ihrem Auto in Wil und fuhr dann weiter direkt zu Dr. Arni nach Aadorf, wo er untersucht wurde, Medikamente erhielt und sich waschen konnte.

25.41

K. wollte unbedingt den Fotoapparat behändigen, den die Zeugin Nef bei sich hatte, weil er von dieser beim Dreinschlagen mit der Peitsche fotografiert worden war (Polizeiprotokoll Nef S. 9). Da er ihr den Apparat nicht selber wegnehmen konnte, während er das Opfer am Boden festhielt, stiftete er seine Schwiegertochter Myriam Kesselring sowie seinen Nachbarn Jakob Germann dazu an. Letzterer nahm der Zeugin Nef den Apparat ab und gab ihn Myriam Kesselring, wobei Gewalt angedroht wurde, als sich Nef weigerte, den Apparat herauszugeben (Polizeiprotokoll Nef S. 9 und 13, Polizeiprotokoll Myriam Kesselring S. 4 und 6-7; Polizeiprotokoll Germann S. 6). Schlussendlich gab Myriam Kesselring den Apparat ihrem Schwiegervater, dem Hauptangeschuldigten Hans Kesselring, der ihn dann zerstörte (Polizeiprotokoll Kesselring S. 7).

Zu Antrag 3:

Durchführung der Strafuntersuchung gegen die Mitbeschuldigten Jakob Germann, Myriam Kesselring und die Wirtin des Restaurants Frohsinn wegen unterlassener Nothilfe und Sachentziehung

26. Aus unerfindlichen Gründen wurde die Untersuchung gegen die wegen unterlassener Nothilfe und Sachentziehung Mitbeschuldigten Jakob Germann, Myriam Kesselring und die Wirtin des Restaurants Frohsinn nicht an die Hand genommen. Der neu zuständige UR sei zu einem entsprechenden Tätigwerden anzuweisen.

Dementsprechend ersuche ich höflich um Schutz des Rechtsbegehrens und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Rolf W. Rempfler

Beilagen: erwähnt gemäss separatem Verzeichnis